

Drs. AR 75/2008

**Stellungnahme
zum
„Ergebnisbericht zur Evaluierung der
Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“**

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 11.07.2008)

Vorwort

Der Akkreditierungsrat hat die Kultusministerkonferenz als dem zuständigen nationalen Organ am 30.08.2006 gebeten, eine externe Evaluation der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ zu veranlassen. Damit wollte der Akkreditierungsrat der gesetzlichen Pflicht zur regelmäßigen Durchführung solcher Evaluationen nachkommen. Zugleich beabsichtigte er, auf der Grundlage dieser Evaluierung bei der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) die Bestätigung der Vollmitgliedschaft zu beantragen. Er erhoffte sich, Erkenntnisse aus dem Prozess der Selbstevaluation und der externen Evaluation zu gewinnen, um gegebenenfalls die eigenen Prozesse verbessern zu können.

Der Akkreditierungsrat dankt den Gutachterinnen und Gutachtern für die intensive und beeindruckende Arbeitsleistung. Die Gutachtergruppe kam nicht weniger als dreimal zusammen, um die Evaluierung vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Akkreditierungsrates waren von der intensiven Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter beeindruckt, die sich als intime Kenner des deutschen Akkreditierungssystems erwiesen; ein Eindruck, der auch von den anderen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern bestätigt wurde. Auf dieser Grundlage führte die Gutachtergruppe ihre zahlreichen Gespräche ebenso gründlich wie kritisch, professionell und fair. Ganz besonders würdigt der Akkreditierungsrat die offene Atmosphäre der Gespräche.

Die externe Evaluierung hat zu einem nachvollziehbaren und abgewogenem Ergebnis geführt, das eine gute Grundlage für die kritische Selbstreflexion des Akkreditierungsrates darstellt und die Professionalität und Qualität seiner Tätigkeit fördern wird. Damit kann der Akkreditierungsrat seine Verantwortung für hohe Qualität in Studium und Lehre im deutschen Hochschulsystem weiter wahrnehmen. Er wird auf der Diskussion während der Erstellung des eigenen Berichts aufbauend, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter analysieren und daraus Maßnahmen ableiten.

Der Akkreditierungsrat legt hiermit eine erste Stellungnahme vor, die bereits einen Maßnahmenkatalog umfasst. Das Gutachten referiert die Stellungnahmen vieler Gesprächspartner der Gutachtergruppe detailliert und eröffnet damit die Möglichkeit, kritische Anmerkungen nochmals mit den betreffenden Personen zu besprechen, um deren Bewertungen besser zu verstehen.

Allgemeine Stellungnahme

Der Akkreditierungsrat versteht die im Wesentlichen positive Beurteilung der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben als Bestärkung, auf dem eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Weiterentwicklung seiner Verfahren fortzufahren. Er wird die Entbürokratisierung der Verfahrensregeln fortführen und seine Anstrengungen verstärken, die korrekte Anwendung der Akkreditierungsregeln und -kriterien durch die Agenturen sicherzustellen und damit die Konsistenz der Entscheidungen der Agenturen erhöhen. Schließlich wird der Akkreditierungsrat durch die Überwachung der Agenturen wettbewerbliches Fehlverhalten unterbinden.

Besonders begrüßt der Akkreditierungsrat die positive Beurteilung seiner Tätigkeit bei der Festlegung der Akkreditierungsstandards und bei der Überwachung der Agenturen als Bestätigung seiner Anstrengungen in den letzten beiden Jahren. Er ist sich allerdings der Tatsache bewusst, dass nach der Überarbeitung sämtlicher Regularien nun der Konsistenz der Entscheidungen bei den Agenturen sein ganz besonderes Augenmerk zu gelten hat. Erfreulich ist, dass die Gutachter die bereits nach den ersten Erfahrungen vorgenommenen Verbesserungen in den Verfahren der Reakkreditierung der Agenturen und der Überwachung positiv beurteilen. Insgesamt sieht sich der Akkreditierungsrat in der Durchführung seiner zentralen gesetzlichen Aufgaben bestätigt, nimmt jedoch die einzelnen Verbesserungsvorschläge zum Anlass, Anpassungen im Detail vorzunehmen.

Die kritische Stellungnahme der Gutachtergruppe zur noch nicht zufriedenstellenden Öffentlichkeitsarbeit nimmt der Akkreditierungsrat ernst. Er muss selbstkritisch erkennen, dass auch für eine eher normsetzend tätige Organisation die öffentliche Vermittlung ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung der Standards darstellt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Gutachtergruppe sich im Zusammenhang der Beurteilung, der Akkreditierungsrat erfülle seine gesetzlichen Auftrag, für einen fairen Wettbewerb zu sorgen, ausführlich mit den Grundlagen des deutschen Akkreditierungssystems auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Akkreditierungsrat die Rolle und den Wert eines „echten“ Wettbewerbs zwischen Akkreditierungseinrichtungen anders einschätzt als die Gutachterinnen und Gutachter, zeigt das Gutachten, dass zehn Jahre nach seiner Einführung eine eingehendere Analyse der besonderen Struktur des deutschen Akkreditierungssystems – „unechter“ Wettbewerb von Akteuren, die dasselbe „Produkt“ nach denselben Regeln anbieten – Hinweise für die weitere Entwicklung von Akkreditierungssystemen in Europa geben könnte.

Der Akkreditierungsrat ist erfreut, dass die Gutachtergruppe im Abschnitt über die internationalen Standards zu der Beurteilung gelangen, dass von den neun Standards sieben vollständig und zwei teilweise erfüllt sind. Auch hierin sieht der Akkreditierungsrat eine Bestätigung seiner Tätigkeit, da die Standards, deren Erfüllung in seinem unmittelbaren Einflussbereich liegen, sämtlich erfüllt sind.

Die Gutachtergruppe ist zu der Auffassung gelangt, die Standards zur Unabhängigkeit und zur hinreichenden Ausstattung könnten nur mit einer gewissen Einschränkung als erfüllt angesehen werden. Der Akkreditierungsrat verkennt weder die Bedeutung dieser Kriterien noch die Darstellung der Sachverhalte durch die Gutachter. In der Bewertung im Hinblick auf die tatsächliche Arbeit des Akkreditierungsrates kommt er allerdings teilweise zu anderen Gewichtungen. Auch wenn Veränderungen hinsichtlich dieser beiden Standards nicht im Regelungsbereich des Akkreditierungsrates liegen, wird er die Auffassung der Gutachter ernst nehmen, die eingeschränkte Erfüllung der Standards zu Ausstattung und Unabhängigkeit könne sich negativ auf die Qualität der Arbeit des Akkreditierungsrates auswirken, obgleich es hierfür derzeit keine Anzeichen gebe. Der Akkreditierungsrat wird in seinen Überlegungen, welche Konsequenzen aus diesen Beurteilungen zu ziehen sind, das leitende Prinzip der *European Standards and Guidelines* beachten, dass Agenturen das nationale Recht zu respektieren müssen. Daraus ergibt sich das Problem, dass die europäischen Standards nicht in jedem Aspekt mit den nationalen Hochschulgesetzen in Übereinklang zu bringen sind. Es gilt Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln, welche die nationalen Besonderheiten berücksichtigen und gleichzeitig die europäische Dimension der Qualitätssicherung gewährleisten.

Das Gutachten führt insgesamt elf Empfehlungen auf, zu denen der Akkreditierungsrat einzeln Stellung nimmt:

I. Stellungnahme zu den Empfehlungen im Kapitel „Erfüllung der gesetzlichen und von der Kultusministerkonferenz definierten Aufgaben“

1. *„Die Gutachterkommission empfiehlt nachdrücklich die Durchführung eines bereits vor ersten Systemakkreditierungen definierten Verfahrens, durch welches die Kriterien für die Systemakkreditierung einzelner Hochschulen und deren Wirkung einem Review unterzogen werden. Aus Sicht der Gutachterkommission bietet sich eine solche Analyse spätestens nach zwei Jahren an.“ (S. 10)*

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachterinnen und Gutachtern darin zu, dass frühzeitig Erfahrungen aus den Verfahren der Systemakkreditierung genutzt werden müssen, um gegebenenfalls Kriterien und Verfahrensregeln zu modifizieren. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Akkreditierungsrat bereits beschlossen, die ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten.

Der Akkreditierungsrat wird zusätzlich zu der von der Kultusministerkonferenz erbetenen Evaluation der Systemakkreditierung nach fünf Jahren bereits auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

2. *Die Gutachterkommission empfiehlt, der Einschätzung der Studierenden nachzugehen, wonach „die Entscheidungen zur Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat zwischen den einzelnen Agenturen nicht immer konsistent waren.“ (S. 11)*

Der Akkreditierungsrat wird eine detaillierte Darstellung der Studierenden erbitten und auf dieser Grundlage die kritisierten Entscheidungen sowie gegebenenfalls die Gründe inkonsistenter Entscheidungen überprüfen. Er wird daraus Maßnahmen ableiten.

3. *Die Gutachterkommission empfiehlt im Sinne der praktischen Wirksamkeit der Akkreditierungskriterien, dass der Akkreditierungsrat in den kommenden Monaten in Kooperation mit relevanten Stakeholdern in die Hochschulen und die hochschulpolitische Öffentlichkeit hinein wirkt und Initiativen unterstützt, die zum Verständnis für das Verfahren der Systemakkreditierung beitragen. Insbesondere der – auch im Selbstbericht des Akkreditierungsrates selbstkritisch erwähnte – zu hohe Detaillierungs- und Formalisierungsgrad mancher bisheriger Vorschriften ist*

bei dem neu einzurichtenden Verfahren der Systemakkreditierung dringend zu vermeiden.“ (S. 11)

Der Akkreditierungsrat hält eine breite Information der Hochschulen und der Interessenträger für ein wichtiges Mittel, um die Akzeptanz der Systemakkreditierung zu sichern. Er hat daher im März 2008 in einer öffentlichen Veranstaltung mit nahezu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern das neue Verfahren der Systemakkreditierung offiziell präsentiert und dabei die Kriterien und Verfahrensregeln detailliert erläutert. Ergänzt wird diese Veranstaltung durch zahlreiche Vorträge auf Informationsveranstaltungen der Hochschulrektorenkonferenz (19. Mai 2008), des Centrums für Hochschulentwicklung (15. April 2008), der Agenturen und zahlreicher weiterer Veranstaltungen, allein sieben in der ersten Jahreshälfte 2008. Zudem sind die Kriterien und Verfahrensregeln Gegenstand detaillierter Darstellungen auf der Website und von Publikationen (z. B. im Handbuch *Qualität in Studium und Lehre*). Der Akkreditierungsrat wird auch weiterhin jede Gelegenheit zur Vorstellung des neuen Verfahrens nutzen.

Der Akkreditierungsrat kann die Empfehlung, auf den Detaillierungsgrad früherer Vorschriften zu verzichten, nicht nachvollziehen. Die „Kriterien für die Systemakkreditierung“ umfassen nur sechs Kriterien, die Kriterienkatalogen vergleichbarer Verfahren in Europa entsprechen. Die Verfahrensregeln bilden im Wesentlichen die Verfahrensschritte entsprechend den *European Standards and Guidelines* ab und beschränken sich auf die Definition von Verfahrensstandards, ohne detailliert prozedurale Festlegungen vorzunehmen. Der Akkreditierungsrat ist davon überzeugt, dass ihm mit seinen Beschlüssen eine Balance zwischen notwendiger Einfachheit und erforderlicher Verlässlichkeit gelungen ist. (Im Übrigen bezog sich die selbstkritische Bemerkung im Selbstbericht des Akkreditierungsrates für die externe Evaluation auf die Kriterien für die Programmakkreditierung, deren Detaillierungsgrad inzwischen aber ebenfalls erheblich reduziert wurde.)

4. *„Verstärkt werden könnte diese selbstregulative Ausrichtung des Beschwerdeverfahrens nach Auffassung der Gutachterkommission durch die im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens eingeforderte Einrichtung entsprechender Modi innerhalb der Agenturen selbst, so dass etwaige Unstimmigkeiten bereits frühzeitig zwischen Agenturen und Hochschulen ausgeräumt werden könnten.“ (S.12)*

Auf Veranlassung des Akkreditierungsrates haben sämtliche Agenturen zwischenzeitlich interne Beschwerdeverfahren eingerichtet. Diese Empfehlung ist also bereits umgesetzt.

5. *Die Gutachterkommission empfiehlt „eine offensivere Informationspolitik des Akkreditierungsrates, um den Hochschulen die möglichen Wege der Beschwerde transparent zu machen.“ (S. 12)*

Der Akkreditierungsrat hat die Beschwerdemöglichkeiten auf seiner Homepage veröffentlicht. Außerdem hat er die Akkreditierungsagenturen vertraglich verpflichtet, die Hochschulen in den Verträgen über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens über die Beschwerdeverfahren zu informieren, so dass jede Hochschule nach Vertragsabschluss im Detail über Bedingungen und Ablauf von Beschwerdeverfahren informiert ist. Deshalb hält es der Akkreditierungsrat nicht für erforderlich, über die Beschwerdemöglichkeiten eigens zu informieren. Er wird allerdings im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit diesem Aspekt besonderes Gewicht beimessen.

6. *„Neben der angesprochenen Analyse der Clusterakkreditierung wäre hierbei bspw. an eine die Agenturen übergreifende Untersuchung der Konsistenz von Akkreditierungsentscheidungen durch die Agenturen zu denken.“ (S. 12)*

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Selbstbericht bisweilen auftretende „Inkonsistenzen“ zwischen den Entscheidungen der Agenturen als eine Schwäche des deutschen Akkreditierungssystems benannt (S. 30). Die Sicherung einer korrekten und einheitlichen Anwendung der Akkreditierungskriterien ist daher das wichtigste Ziel der Überwachungstätigkeit des Akkreditierungsrates. In seiner 57. Sitzung wird der Akkreditierungsrat einen Bericht über die Ergebnisse der stichprobenmäßigen Überwachung der Jahre 2007 und 2008 diskutieren und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen. Dieser Bericht wird durch eine Querschnittsuntersuchung zu den von den Agenturen erteilten Auflagen ergänzt, die während des Sommers 2008 durchgeführt wird. Bereits der in der 54. Sitzung vorgelegte Zwischenbericht hob typische Mängel hervor, die im Anschluss von einigen Agenturen, z. T. unverzüglich behoben wurde.

7. *„Gleichzeitig, so ist auf Grundlage der geführten Gespräche zu konstatieren, sind bspw. für die Frage der Systemakkreditierung zum Teil noch erhebliche Informationslücken und ein hoher Bedarf an verlässlichen Informationen vorhanden, die gleichsam orientierende Funktion für die Agenturen, insbesondere aber auch für die Hochschulen haben. Die Gutachterkommission empfiehlt hier eine noch stärkere Präsenz des Akkreditierungsrates.“*

Siehe auch zu Nr. 3

Hinsichtlich der orientierenden Funktion für die Agenturen hat der Akkreditierungsrat im Rahmen der Zulassung der Agenturen für die Systemakkreditierung die Analyse der Antragsunterlagen auf abweichende Interpretationen überprüft. Soweit relevante Abweichungen festgestellt wurden, wird der Akkreditierungsrat die übereinstimmende Auslegung der Kriterien und Verfahrensregeln herbeiführen. Im Übrigen hat der Akkreditierungsrat bereits angekündigt, die ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen sicherzustellen.

8. *„Aus den Gesprächen geht überdies hervor, dass es aufgrund der derzeit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen kaum möglich sei, Tagungen, Workshops oder Öffentlichkeitsarbeit zum Akkreditierungswesen in Deutschland zu betreiben. In Kooperation mit HRK und KMK könnte nach Auffassung der Gutachtergruppe hier zukünftig noch ein derzeit brach liegendes Arbeitsgebiet des Akkreditierungsrates liegen – das allerdings ressourcenrelevant ist.“*

Der Akkreditierungsrat hat bereits in seinem Selbstbericht auf die eingeschränkten Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Hinsichtlich des Fachdiskurses zu Fragen der Akkreditierung sollte allerdings berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren das vom BMBF finanzierte Projekt Qualitätssicherung der Hochschulrektorenkonferenz eine wichtige Kommunikationsplattform darstellte und mit zahlreichen Maßnahmen und Veranstaltungen unterschiedlichen Zuschnitts eine intensive Diskussion der akkreditierungsrelevanten Fragen der Qualitätssicherung ermöglichte.

Gegen Jahresende wird der Akkreditierungsrat erstmals ein künftig jährlich geplantes „Expertengespräch Akkreditierung“ veranstalten. Dieses dient der vertieften Diskussion aktuellen Frage aus dem Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Für Juni 2009 plant der Akkreditierungsrat eine Fachtagung aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des deutschen Akkreditierungssystems. Diese Fachtagung soll der Analyse des Erreichten und dem Aufzeigen von Handlungsfeldern dienen, sowie aktuelle - auch internationale - Fragen der Qualitätssicherung in den Vordergrund stellen.

9. *„Die Kommission sieht jedoch grundsätzlichen Bedarf, das Grundverständnis des deutschen Akkreditierungssystems, das sich mit durchaus nachvollziehbaren*

Gründen zwischen behördlicher Anerkennung und wettbewerblicher Ausgestaltung bewegt, in den kommenden Jahren einem kritischen Diskurs zu unterziehen. (...) Die Einführung eines realen Wettbewerbs zwischen den Agenturen würde bedeuten, Leistungsdifferenzierung nicht nur zuzulassen, sondern zu fördern. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diesem Aspekt zukünftig vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. In diesem Zusammenhang erscheint bspw. eine stärkere Differenzierung zwischen Mindeststandards und darüber hinaus gehenden Qualitätsstandards sinnhaft. (...) Einen möglichen Ansatz zur Initiierung eines Qualitätswettbewerbs sieht die Kommission in der Einführung eines vereinfachten Akkreditierungsverfahrens für Studiengänge, die durch anerkannte ausländische Agenturen akkreditiert wurden“

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachterinnen und Gutachtern darin überein, dass die wettbewerbliche Ausgestaltung des deutschen Akkreditierungssystems einen sehr spezifischen Charakter besitzt, weil sein Ergebnis, die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates bei allen Agenturen identisch ist. Der Wettbewerb bezieht sich also nur auf die Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens, nicht aber auf das Ergebnis. Die Gutachtergruppe hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Wettbewerbsvorteile in diesem System derzeit am ehesten durch die Preisgestaltung oder durch die Senkung von Verfahrens- und Beurteilungsstandards zum Zwecke der erleichterten Akkreditierung entstehen, da die Akkreditierungsentscheidungen deutscher Agenturen im Inland bisher allenfalls eine sehr eingeschränkte Marketingrelevanz besitzen und daher die möglicherweise mit höherem Aufwand und höheren Kosten verbundene Erhöhung der Verfahrensstandards keinen Wettbewerbsvorteil mit sich bringt.

Wenn die Gutachterinnen und Gutachter eine stärkere Differenzierung zwischen Mindeststandards und darüber hinaus gehenden Qualitätsstandards empfehlen, folgen sie allerdings einem Ansatz der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, der derzeit in Europa kaum befolgt wird und allenfalls im Bereich der Wirtschaftswissenschaften in Form eines Reputationswettstreits unterschiedlicher Akkreditierungsagenturen vertreten ist. Ein System von durch eine externe Agentur definierten Qualitätsniveaus, nach welchen eine Hochschule oder ein Studiengang klassifiziert wird, widerspricht den derzeitigen Grundlagen der Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, wie sie in den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* festgelegt sind und seit der Bolognakonferenz in Berlin 2003 den Hochschulen die Hauptverantwortung für die Bestimmung der Qualitätsstandards zuweist.

Das deutsche Akkreditierungssystem folgt deshalb dem „fitness-for-purpose“ Ansatz, der besagt, dass es in erster Linie die Hochschule ist, welche die Qualitätsziele setzt, während in der Akkreditierung zum einen geprüft wird, ob sie diese Ziele erreicht, und zum anderen, ob die Studiengänge auch den formalen Standards der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Gerade die Überarbeitung sämtlicher Kriterien und Verfahrensregeln der Studiengangsakkreditierung seit Gründung der Stiftung im Frühjahr 2005 war diesem Prinzip verpflichtet. Auch die Einführung der Systemakkreditierung folgt dieser Politik und stützt die Kernverantwortung der Hochschulen für die Qualität in Studium und Lehre, wie sie im Berliner Kommuniqué von Berlin 2003 zum Ankerpunkt der Qualitätssicherung herausgehoben wurde.

Der Akkreditierungsrat wird prüfen, ob dieses grundlegende Prinzip der Qualitätssicherung zugunsten eines Wettbewerbs von extern definierten Qualitätsstandards für Hochschulen und Studiengänge aufgegeben werden soll. Dabei wird er den unterschiedlichen Zielen der Akkreditierung, Qualitätssicherung und –entwicklung einerseits, Marketing andererseits besonderes Augenmerk schenken.

Dem Vorschlag, ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für bereits von anerkannten ausländischen Agenturen akkreditierte Studiengänge vorzusehen, steht der Akkreditierungsrat offen gegenüber. Er wird prüfen, ob ein solches Verfahren möglich ist, ohne den fairen Wettbewerb im deutschen Akkreditierungssystem zu gefährden. Dieser Vorschlag berührt auch die Frage, welche Konsequenzen das Register der europäischen Qualitätssicherungsagenturen für das deutsche Akkreditierungssystem haben wird.

10. „Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, die zukünftige Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens in Deutschland weniger politisch gesteuert durch Impulse der KMK, sondern stärker empirisch gesichert in den Hochschulen zu fördern. Der Akkreditierungsrat sollte künftig sicherstellen, dass er weitreichende Erfahrungen im Bereich der Systemakkreditierung auf wissenschaftlicher Basis sammeln und systematisch auswerten kann (...) Die Gutachterkommission ist der Auffassung, dass der Rat zusätzliche personelle Ressourcen benötigen wird, um – über die im Selbstbericht und den Gesprächen umschriebenen Modell- und Pilotprojekte zur System- bzw. Prozessakkreditierung hinaus – zukünftige Systemakkreditierungen systematisch begleiten und weiterführende Entscheidungen auf der Basis einer fundierten Empirie treffen zu können. Es ist weiterhin wünschenswert, die finan-

zielle Ausstattung des Rates zu stärken, damit dieser Informationspolitik im Sinne einer Akzeptanzsteigerung der Systemakkreditierung in der breiten Öffentlichkeit betreiben kann.“

Der Akkreditierungsrat ist mit den Gutachterinnen und Gutachtern der Auffassung, dass eine empirisch gesicherte Grundlage für Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Akkreditierung wichtig und im Übrigen politischen Vorgaben vorzuziehen ist. Der bei den Gutachterinnen und Gutachtern offensichtlich bestehende Eindruck, die Arbeiten des Akkreditierungsrates zur Entwicklung der Empfehlungen für die Einführung der Systemakkreditierung seien in erster Linie politisch gesteuert gewesen, entspricht nach Überzeugung des Akkreditierungsrates nicht der Realität.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Entscheidung über die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens an sich den Ländern obliegt, die dies auf Gesetzeswege tun. Insofern wäre es durchaus korrekt zu sagen, dass es eine politische Steuerung hinsichtlich des „ob“, also der Frage, ob die Systemakkreditierung eingeführt werden soll, gab. Das kann jedoch nicht überraschen, entspricht es doch der Praxis vieler europäischer Akkreditierungssysteme. Ganz anders sieht es bereits hinsichtlich des „wie“, also der Frage aus, wie das Verfahren der Systemakkreditierung ausgestaltet werden soll. Impulse zur Weiterentwicklung der Akkreditierung in die nunmehr eingeschlagene Richtung kamen aus den Reihen der Akkreditierungsagenturen und des Akkreditierungsrates genauso wie aus den Reihen der Länder, vor allem aber aus den Hochschulen, einigen Landesrektorenkonferenzen und auch der Hochschulrektorenkonferenz. An der über anderthalb Jahre währenden intensiven Diskussion beteiligten sich sämtliche Interessenträger, unter ihnen auch die Länder, sowie solche Organisationen wie der *Deutsche Hochschulverband* und das *Centrum für Hochschulentwicklung* (CHE).

Die Entwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln der Systemakkreditierung beruht somit auf einem breiten Dialog mit sämtlichen Interessenträgern und weiteren interessierten Einrichtungen. Der Akkreditierungsrat ging von seinen Erfahrungen aus der Programmakkreditierung aus und nutzte zum anderen Erkenntnisse über Qualitätssicherungsverfahren aus anderen europäischen Ländern, die der Systemakkreditierung vergleichbar sind. Dass der Akkreditierungsrat dabei auf keine wissenschaftliche empirische Forschung zur Wirksamkeit von auf interne Qualitätssicherungssysteme abzielende Qualitätssicherungs- und besonders Akkreditierungsverfahren zurückgreifen konnte, ist zweifelsohne bedauerlich. Es ist aber festzuhalten, dass er selbst im Rahmen seines vom *Stifterverband für die deutsche Wissenschaft* geförderten Projektes „Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland“ eine Stärken-Schwächen-Analyse der Programmakkreditierung

durchgeführt und die Ausgestaltung institutionell ausgerichteter Qualitätssicherungsverfahren in Europa, auch mit Hilfe von Studienbesuchen in einigen für die eigene Arbeit besonders interessanten Agenturen, vergleichend untersucht hat. Der Akkreditierungsrat nimmt zwar nicht für sich in Anspruch, mit diesen Untersuchungen den aktuellen wissenschaftlichen Ansprüchen der Hochschulforschung zu genügen. Dennoch legt er Wert auf die Feststellung, dass die Kriterien und Verfahrensregeln der Systemakkreditierung in erheblichem Umfang die in den genannten Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse auf den deutschen Kontext übertragen. Eine politische Steuerung der Ausgestaltung und inhaltlichen Festlegungen der Systemakkreditierung ist somit nicht erkennbar. Sie widerspricht auch der Tradition im deutschen Akkreditierungssystem, in dem die staatliche Seite, abgesehen von formalen Vorgaben (Qualifikationsrahmen), auf Detailsteuerung hinsichtlich Verfahrensregeln und Kriterien verzichtet. Gleichwohl verkennt der Akkreditierungsrat nicht, dass durch den Gang der Entscheidungsprozesse im Akkreditierungsrat und in der Kultusministerkonferenz der Eindruck entstehen konnte, die Kultusministerkonferenz habe in der Schlussphase der Arbeiten des Akkreditierungsrates bestimmenden Einfluss auf die Inhalte der Empfehlungen genommen. Es ist dem Akkreditierungsrat daher wichtig, dieses Bild zu korrigieren.

Nachdem der Akkreditierungsrat am 8. Oktober 2007 seine Empfehlungen zur Einführung der Systemakkreditierung mit der Vorlage der Kriterien und der Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung konkretisiert und abgeschlossen hatte, fasste die Kultusministerkonferenz als hierfür zuständige Einrichtung den Beschluss, das deutsche Akkreditierungssystem um das Verfahren der Systemakkreditierung in der vom Akkreditierungsrat vorgeschlagenen Form zu ergänzen. In zwei wichtigen Punkten wich sie in ihren Beschlüssen vom Vorschlag des Akkreditierungsrates ab: Sie bat um die Modifikation der Zugangsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung und um die Hinzufügung eines weiteren Verfahrenselementes, welches heute als „Halbzeitstichprobe“ Teil der Systemakkreditierung ist.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen stellt der Akkreditierungsrat fest, dass es außerhalb seiner Regelungskompetenz liegt, welche Hochschule in welcher Weise verpflichtet ist, sich einem Akkreditierungsverfahren zu unterziehen. Diese Entscheidung obliegt dem Gesetzgeber oder den zuständigen Ministerien und hat im Übrigen nichts mit dem eigentlichen Verfahren der Systemakkreditierung zu tun. Auf Bitten der Kultusministerkonferenz hat der Akkreditierungsrat diese Regelungen in seine Beschlüsse zur Systemakkreditierung aufgenommen. Der Akkreditierungsrat hätte vielleicht deutlicher machen sollen, dass es sich hier um eine Regelung außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs han-

delt. Als die Kultusministerkonferenz in diesem Punkt nicht gänzlich den Empfehlungen des Akkreditierungsrates folgte, griff sie nicht in den Verantwortungsbereich des Akkreditierungsrates ein, sondern nahm Änderungen an Regelungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich vor, mit deren Ausgestaltung sie den Akkreditierungsrat beauftragt hatte.

Im Hinblick auf die so genannte „Halbzeitstichprobe“ folgte der Akkreditierungsrat der Bitte der Kultusministerkonferenz zur Einführung einer Begutachtung nach der ersten Hälfte der Akkreditierungsfrist. Allerdings akzeptierte die Kultusministerkonferenz die vom Akkreditierungsrat in eigener Kompetenz aus Gründen der Praktikabilität beschlossene Ausgestaltung dieses Verfahrenselements.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates lässt sich an diesem Vorgang das Rollenverständnis der staatlichen Seite im deutschen Akkreditierungssystem gut veranschaulichen: Die Länder verzichten weitestgehend auf Regelungen und überlassen der Kompetenz des Akkreditierungsrates sogar die Ausgestaltung von Regelungsbereichen, die traditionell in den meisten europäischen Ländern eher der staatlichen Seite als einer Agentur zugewiesen sind.

Der deutsche Akkreditierungsrat ist mit sehr umfassenden Gestaltungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen ausgestattet und nach dem Prinzip der Beteiligung aller Interessenträger zusammengesetzt. Einem anderen Modell folgend, könnte die staatliche Seite weniger Verantwortung im Bereich der Ausgestaltung der Kriterien und Verfahren auf die Agentur übertragen und in diesem, deutlich kleineren Bereich auf jede Beteiligung verzichten. Der Akkreditierungsrat hat die im deutschen System gewählte Struktur, die den Akkreditierungsrat mit weitreichenden Kompetenzen ausstattet und in der sich die staatliche Seite weitgehend auf seine Expertise verlässt, immer als Stärkung seiner Stellung und seiner Unabhängigkeit verstanden.

11. „Mit Blick auf die nähere Ausgestaltung der Systemakkreditierung empfiehlt die Gutachtergruppe weiterhin, dass der Akkreditierungsrat zukünftig insbesondere Fragestellungen hinsichtlich der Qualifikation von Gutachtern bzw. der Qualität von Gutachterschulungen sowie der Wertigkeit der Forschung in den Fokus der Diskussion rücken sollte.“

Der Akkreditierungsrat stimmt mit den Gutachtern überein, dass die Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter in den Akkreditierungsverfahren von zentraler Bedeutung ist. Derzeit verfahren die Agenturen bei der Vorbereitung ihrer Gutachterinnen und Gutachter auf die Verfahren sehr unterschiedlich. Die Vorbereitung reicht von ei-

nem wenige Stunden dauernden Vorgespräch des aktuellen Verfahrens bis hin zu intensiven Schulungen. Der Akkreditierungsrat wird bis zum Jahresende *best-practice*-Modelle herausstellen und verpflichtende Standards für die Vorbereitung der Gutachtergruppen erlassen.

Hinsichtlich der Wertigkeit der Forschung vertritt der Akkreditierungsrat die Auffassung, dass grundsätzlich der gesetzliche Auftrag der Systemakkreditierung beachtet werden muss, der als Gegenstand Studium und Lehre, nicht aber die Forschungsleistungen einer Hochschule bestimmt. Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass die Forschungstätigkeit der Hochschulen in den Verfahren der Systemakkreditierung insofern Berücksichtigung findet, als ausdrücklich Fragen des Profils der Hochschulen und der Umsetzung dieses Profils in die einzelnen Studiengänge thematisiert werden. Da die Hochschulen, vor allem die Universitäten, ihr Profil in erster Linie über die Forschung definieren, spielt diese eine nicht unbedeutende Rolle in den Verfahren, ohne selbst Gegenstand der Begutachtung zu sein.

II. Stellungnahme zu den Empfehlungen im Kapitel „Erfüllung der europäischen Standards: ESG und ECA“

12. Die Gutachtergruppe kommt zu der klaren Einschätzung, dass es zukünftig immer weniger verantwortbar ist, eine derart kleine Geschäftsstelle mit einer solch für das bundesdeutsche Hochschulwesen weitreichenden Aufgabe – nämlich der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens – zu belasten. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der strategischen Aufgabe und der Ausstattung mit Ressourcen. Die Gefahr, die sich aus dieser Diskrepanz ergibt, ist eine zu starke politische Steuerung der Weiterentwicklung des Akkreditierungswesens, z.B. durch die Einflussnahme der Vertreter der KMK im Akkreditierungsrat. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates von der politischen Einflussnahme zu stärken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund europäischer Standards notwendig und könnte umgesetzt werden, bspw. über die Aufstockung der personellen Ressourcen für eine systematische Begleitung der Systemakkreditierung bzw. alternativ über die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel zur Vergabe von Auftragsforschung (bspw. im Hinblick auf die Wirkungen des Akkreditierungssystems). Die finanziellen Ressourcen (Sachmittel) sollten insbesondere auch zur Erfüllung der Informationsaufgaben und der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit erhöht werden.

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachterinnen und Gutachtern zu, dass die Ressourcen weder Aktivitäten ermöglichen, die über die unmittelbaren Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hinausgehen, noch eine offensive und umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit erlauben. Der Akkreditierungsrat hat bereits in seinem Selbstbericht darauf verwiesen, dass für die Entwicklung der Empfehlungen zur Einführung der Systemakkreditierung Drittmittel in Höhe von 40.000 EURO eingeworben werden mussten und bisher Öffentlichkeitsarbeit nur in einem sehr eingeschränkten Umfang möglich war.

Er begrüßt es deshalb ausdrücklich, dass die Gutachterinnen und Gutachter ihm eine zentrale strategische Rolle in der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zuweisen. Dies entspricht dem Selbstverständnis des Akkreditierungsrates und offensichtlich auch der Interpretation seiner Rolle durch die Länder, die sich mit der Bitte um Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Akkreditierung an ihn gewandt haben

und nicht etwa eine vom Akkreditierungsrat unabhängige Expertengruppe damit beauftragt hat, was sicherlich keine ungewöhnliche Vorgehensweise gewesen wäre.

Wie bereits mehrfach in dieser Stellungnahme erwähnt, hält es der Akkreditierungsrat für eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre, die Durchführung der ersten Verfahren der Systemakkreditierung zu begleiten, um Nachsteuerungsbedarf früh zu erkennen, Fehlentwicklungen zu vermeiden und vor allem um eine einheitliche Vorgehensweise und konsistente Entscheidungspraxis der Agenturen im Sinne seiner Beschlüsse zu gewährleisten. Da besonders in den ersten drei Jahren diese Tätigkeit einen größeren Umfang als die gewöhnliche Überwachungstätigkeit einnimmt, wird der Akkreditierungsrat sich bei den Ländern um zusätzliche Ressourcen hierfür und für eine umfänglichere Öffentlichkeitsarbeit bemühen.

Was die Begleitforschung und eine Wirkungsanalyse der Akkreditierung im Allgemeinen angeht, wird der Akkreditierungsrat die Empfehlungen der Gutachtergruppe sehr intensiv prüfen. Er gibt allerdings zu bedenken, dass ihm die Gutachterinnen und Gutachter in diesem Zusammenhang die Rolle einer Forschungseinrichtung zuweisen, die bisher weder von den Interessenträgern inklusive der Länder zugeordnet war, noch seinem Selbstverständnis entsprach. Analysen der Funktionsweisen der Akkreditierung, der Arbeitsweisen der Agenturen, der Praktikabilität der eigenen Verfahrensregeln und Kriterien gehören selbstverständlich zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates. Ob darüber hinaus gehende Forschungsarbeiten nicht besser durch unabhängige wissenschaftliche Institutionen durchgeführt werden sollten, ist eine Frage, der der Akkreditierungsrat besonderes Augenmerk widmen wird. In diesem Zusammenhang hat der Akkreditierungsrat bereits Kontakt mit der Hochschul-Informationssystem GmbH aufgenommen und bereitet gemeinsam mit dieser Einrichtung eine Wirkungsanalyse vor, die von HIS durchgeführt wird.

Der Akkreditierungsrat nimmt die Einschätzung der Gutachter zur Kenntnis, seine Ressourcen reichten nicht zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der internationalen Kooperation. Er gibt allerdings zu bedenken, dass er, wie in seinem eigenen Bericht dargelegt, in sämtlichen einschlägigen internationalen Netzwerken repräsentiert, an entsprechenden Arbeitsgruppen aktiv beteiligt und ausweislich der jeweiligen Programme auch aktiv durch eigene Beiträge an vielen internationalen Tagungen und Workshops beteiligt ist. Der Akkreditierungsrat wird aber prüfen, ob es darüber hinaus gehende Aufgabenstellungen im internationalen Bereich gibt, denen er in Zukunft größeres Gewicht beimessen sollte.

Hinsichtlich der Einschätzung der Gutachtergruppe, die teilweise unzureichende Ausstattung des Akkreditierungsrates gefährde seine Unabhängigkeit von den Ländern, wird auf die Stellungnahme unter 13. verwiesen.

13. „Die Gutachtergruppe bewertet – insbesondere aus internationaler Perspektive mit Blick auf die ESG als Bewertungsmaßstab – die vorhandene Einflussnahme der Politik durch die Ländervertreter auf das Akkreditierungssystem in Deutschland als problematisch. Eine mangelnde Ressourcen-Ausstattung des Akkreditierungsrates (Geschäftsstelle) verbunden mit einem hohen Gewicht der Ländervertreter im Akkreditierungsrat schwächt die Unabhängigkeit des Systems. Nur vor dem Hintergrund der deutschen Besonderheiten im Hochschulwesen (staatliches System mit starker Regulierung, Föderalismus) ist der Status Quo zu verstehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den derzeitigen Zustand zwar mit Respekt vor der nationalen Besonderheit Deutschlands als in einem weiten Sinne ESG-konform zu interpretieren. Gleichzeitig fordert sie den Akkreditierungsrat auf, bis zur nächsten Evaluation in ca. fünf Jahren die jetzige Struktur im Hinblick auf die politische Unabhängigkeit des Rates zu überdenken und gegebenenfalls neu zu gestalten.“

Der Akkreditierungsrat kann nachvollziehen, dass die Mitwirkung der Länder im Akkreditierungsrat als ungewöhnlich eingeschätzt und hinsichtlich der Unabhängigkeit des Rates kritisch hinterfragt wird, da die Vertretung staatlicher Stellen in einer Institution der Qualitätssicherung im Hochschulbereich im internationalen Vergleich unüblich ist und vergleichbare Konstruktionen im Europäischen Hochschulraum kaum zu finden sind.

Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Auffassung, dass die Mitgliedschaft von Vertretern der Länder bisher keinesfalls die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen beeinträchtigt hat. Grundsätzlich sind zwei nationale Rahmenbedingungen des deutschen Akkreditierungssystems zu berücksichtigen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in der Tradition des öffentlichen Hochschulsystems verfassungsrechtlich die Länder die Verantwortung für den Hochschulbereich tragen. Diese Verantwortung drückt sich zum einen in der staatlichen Finanzierung der Hochschulen aus, zum anderen in der gesetzlich festgelegten Aufgabe, die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse zu gewährleisten. Darüber hinaus werden in einer großen Zahl von Studiengängen (z. B. Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaft) vornehmlich staatliche Abschlussgrade vergeben. Unbeschadet der auch in Deutschland fortschreitenden Autonomie der Hochschulen behalten diese einen öffentlichen Auftrag. Vor diesem Hintergrund

verstehen sich die Länder im Akkreditierungssystem ebenso als Interessenträger wie Hochschulen, die Studierenden und die Vertreter/innen der Berufspraxis. Die Vertretung aller Interessenträger war eines der leitenden Prinzipien bei der Einrichtung des deutschen Akkreditierungssystems und sorgt für die ausgewogene Beteiligung aller relevanten Gruppen im wichtigsten Gremium des deutschen Akkreditierungssystems. Aus diesem Grund werden auch fünf Vertreter/innen der beruflichen Praxis in den Akkreditierungsrat berufen, was im internationalen Vergleich zumindest ebenso ungewöhnlich wie die Beteiligung der Länder ist und im Übrigen noch nie zu der Annahme fehlender Unabhängigkeit des Akkreditierungsrates führte. Dass die Studierenden mit zwei Mitgliedern im Akkreditierungsrat vertreten sind, war seit den Beschlüssen zur Einrichtung der Akkreditierung in Deutschland (1998) aus demselben Grund selbstverständlich. Wie der Akkreditierungsrat bereits in seinem Selbstbericht für die externe Evaluation deutlich gemacht hat, sieht er in dieser breiten Beteiligung eine wichtige Voraussetzung für die hohe Akzeptanz des deutschen Systems.

Im Übrigen legt der Akkreditierungsrat großen Wert auf die Feststellung, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Länder weder ein Vetorecht besitzen, noch sonst eine Sonderstellung einnehmen. Sie können die Entscheidungen des Akkreditierungsrates in keiner anderen Weise beeinflussen als alle anderen Mitgliedsgruppen, etwa die in gleicher Zahl repräsentierten Vertreter der Hochschulen oder die mit einer Stimme mehr vertretene Berufspraxis.

Grundsätzlich ist der Akkreditierungsrat der Auffassung, dass das Verständnis von „Unabhängigkeit“, wie es im Punkt 3.6 (Independence) der *European standards and guidelines* dargelegt ist, nicht zu der Annahme berechtigt, die Mitgliedschaft von Interessenträgern im Allgemeinen, von Staatsvertretern im Besonderen, könne als solche bereits mit einer eingeschränkten oder fehlenden Unabhängigkeit gleichgesetzt werden:

“Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the conclusions and recommendations made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders”

Die Unabhängigkeit einer Agentur wird hier als Unabhängigkeit in der Durchführung ihrer Verfahren und als Unabhängigkeit von Dritten in den Entscheidungen und Empfehlungen verstanden. Hierzu stellt der Akkreditierungsrat fest, dass weder bei der Verfahrensdurchführung (z. B. Bestellung von Gutachtern, Begutachtung) oder bei der Entscheidung irgendwelche Mitwirkungsrechte Dritter gegeben sind. Weder bedürfen die Gutachter der Zustimmung Dritter, noch müssen Akkreditierungsentscheidungen von einer staatlichen Stelle bestätigt werden. Keine dritte Stelle, weder von staatlicher Seite noch von Hoch-

schulseite, hat die Möglichkeit, eine Entscheidung des Akkreditierungsrates zu verändern. Unwiderrprochen bleibt im Gutachten die Behauptung von Agenturen, „die Länder hielten sich über den Einfluss der KMK die Möglichkeit offen, Entscheidungen des Akkreditierungsrates zu revidieren bzw. in Frage zu stellen.“ Der Akkreditierungsrat legt daher auf die Feststellung Wert, dass die Länder weder direkt noch über die Kultusministerkonferenz jemals die Möglichkeit hatten, Entscheidungen des Akkreditierungsrates zu revidieren, oder Druck auf den Akkreditierungsrat ausgeübt haben, eine bereits getroffene Entscheidung zu revidieren.

Mit Verwunderung nimmt der Akkreditierungsrat zur Kenntnis, dass ein Zusammenhang zwischen seiner finanziellen Ausstattung und einer möglicherweise eingeschränkten Unabhängigkeit gegenüber den Ländern hergestellt wird. Dies träfe nur dann zu, wenn bei der Erfüllung seiner Aufgaben die personellen und finanziellen Ressourcen der Länder in Konkurrenz zum Akkreditierungsrat träten, um Entscheidungen vorzubereiten oder umzusetzen. Tatsächlich sehen aber die Länder den Akkreditierungsrat in Fragen der Qualitätssicherung als verlässlichen und wichtigen Ratgeber an und wenden sich in Fragen der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Systems an ihn. Der Akkreditierungsrat war in den letzten Jahren auch über seinen eigentlichen Auftrag hinaus in zunehmendem Maße als Ratgeber und Experte gefragt. Dies gilt z. B. für die Entwicklung des Qualifikationsrahmens deutscher Hochschulabschlüsse und aktuell für die Selbstzertifizierung des Qualifikationsrahmens. Es gibt auf diesen Feldern keine eigenen programmatischen Arbeiten der Länder, die in Konkurrenz zur Arbeit des Akkreditierungsrates treten können.

In ihrem Bericht konstatieren die Gutachterinnen und Gutachter, die Länder hätten maßgeblichen Einfluss auf die Einführung der Systemakkreditierung genommen und führen dies als Beispiel für den Einfluss der Länder im Akkreditierungsrat an. Hierzu verweist der Akkreditierungsrat auf seine Stellungnahme unter 10.

Die Gutachterinnen und Gutachter legen keine anderen Beispiele für Einflussnahme der Länder auf Entscheidungen des Akkreditierungsrates vor.

Der Akkreditierungsrat erkennt durchaus die Besonderheit seiner Zusammensetzung im europäischen Vergleich. Er wird daher mit den Vertretern der Länder in einen Dialog eintreten, ob auch für das deutsche Akkreditierungssystem das in Europa gebräuchliche Muster eines staatlich finanzierten Systems Anwendung finden sollte, in dem die Interessen des Staates ohne Repräsentanz im für die Qualitätssicherung verantwortlichen Organ gewahrt werden.